

Satzung des Vereins

Beschäftigungs- und Qualifizierungs-
gesellschaft Umwelt und Arbeit
Bützow und Umland e. V.
Vierburgweg 35

18246 Bützow

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Umwelt und Arbeit Bützow und Umland e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bützow.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der beherrschende Geschäftszweck des Vereins dient der Beschäftigung von Arbeitslosen. Davon sind mehr als 50 % der Arbeitnehmer langzeitarbeitslos, schwervermittelbar, behindert und weitere Zielgruppen.

Zweck des Vereins sind insbesondere der Umweltschutz, Erhöhung der touristischen Infrastruktur, Sport- und Kulturarbeit, soziale Aufgaben in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die Integration von Schwerbehinderten und andere soziale und dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben, auch in Kooperation mit anderen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diesem Zweck zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins und Liquidation des Mitgliedes.
5. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit beschließen muss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen fehlender Mitgliedsbeitragszahlung wird dem Mitglied per Einschreiben an seine letztgenannte Adresse mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Einwohnerzahlen des jeweiligen Mitglieds aus der laufenden Haushaltsplanung lt. Haushaltserlass des Innenministeriums MV. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6

Finanzierung

1. Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel (Fördermittel der Kommune, des Landes, des Bundes und der EG).

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
 der Vorstand
 die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies für erforderlich halten.
2. Vertreter der Mitglieder haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese wenigstens 3 Tage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder mail Adresse versandt wurde.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post- E-Mail Adressen unverzüglich mitzuteilen, verspätete Zusendungen gehen sonst zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 5 Anstelle der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung ist auch eine solche per Brief, Telefax oder E-Mail zulässig, wenn
 - nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist,
 - sämtliche Mitglieder mit der gewählten Art der Beschlussfassung einverstanden sind
 - und ihr Einverständnis in Textform (E-Mail ist ausreichend) gleichzeitig mit der Beschlussfassung zum Ausdruck bringen.
 -

- Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ist notwendig für folgende Beschlüsse:
 - Änderung der Satzung
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksmäßigen Rechten
 - Auflösung des Vereins
- Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von Abschlussprüfungen
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Von der Niederschrift muss jedes Mitglied eine Ausfertigung erhalten. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern bei Verhinderung vertreten.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - c. Buchführung
 - d. Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer des Vereins berufen. Der Geschäftsführer ist in der Regel hauptamtlich und arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsführerordnung. Er hat im Vorstand beratende Stimme.

§ 10 Jahresabschluss

Der Verein hat seiner Satzung nach einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Zahlen der Buchhaltung müssen aufgearbeitet und unter Umständen müssen Abschlussbuchungen durchgeführt werden.

Abschlussbuchungen sind:

- die Abschreibungen – unabhängig von der Gewinnermittlungsart
- die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen, die mehrere Bereiche tangieren
- die Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit in der laufenden Buchhaltung nur nach Kasse und Bank gebucht wurde
- die Rechnungsabgrenzungsposten
- die Rückstellungen

Revisionskommission

Aufgaben Revisionskommission:

- Prüfung der Mittel zur Wirtschaftlichkeit
- Prüfung der Kassenführung lt. Kassenbuch
- Prüfung der Bankbelege Ein- und Ausgaben

§ 11 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit) aufgelöst werden.
2. Nach der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wenn nicht die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator bestimmt.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt, zu gleichen Teilen an die Gebietskörperschaften zurück, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden.
Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitwirkung an einer ggf. notwendigen Änderung.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist Güstrow.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2017 beraten und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Skambraks
Vorsitzender